

**Bericht des Sozialamtes über die Einführung der Hilfevereinbarung
unter besonderer Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen durch die
Einführung des SGB II und SGB XII**

Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung

des Sozialausschusses

am 15.07.2004

-Öffentlicher Teil-

I. Sachverhalt:

In der 40. Sitzung des Sozialausschusses am 8. November 2001 wurde der Abschlussbericht über die „Ermittlung einer neuen Arbeitsgrundlage für die Arbeit in den Außenstellen des Sozialamtes“ erstattet. Das Sozialamt verpflichtete sich, über die Auswirkungen und die im Verlauf der Umsetzung eventuell notwendigen Änderungen des vorgeschlagenen Verfahrens zu berichten. Auf der Basis dieses Berichts wurden in der Folge neue Arbeitsgrundlagen eingeführt. So wurden unter anderem die Neuregelungen bezüglich der einmaligen Leistungen umgesetzt, die Absetzungsbeträge vom Arbeitseinkommen (§76 Abs. 2a BSHG) geändert und die sogenannte „Schnelle Terminierung“ eingeführt. Über die Ergebnisse der neuen Absetzungsbeträge wurde in der Sozialausschusssitzung am 12. Februar 2004 berichtet. Die Berichterstattung über die „Schnelle Terminierung“ erfolgt in diesem Ausschuss. Neben einer Reihe weiterer Maßnahmen nahm die flächendeckende Einführung der Hilfevereinbarung einen breiten Raum ein. Dieser Bericht informiert deshalb über dieses neue Verfahren im Sozialamt.

Die Gestaltung des Konzeptes und die anschließende Umsetzung der Hilfevereinbarung erfolgte zunehmend in Anpassung an die Erfordernisse des neuen Leistungsrechts des SGB II und SGB XII, um eine möglichst hohe Kompatibilität der Arbeitsweise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes mit den künftigen Anforderungen herzustellen.

1 Grundsätzliches zum SGB II / Arbeitslosengeld II

Ab 1. Januar 2005 erhalten erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger und ihre in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen Leistungen grundsätzlich nicht mehr nach dem Bundessozialhilfegesetz, sondern nach SGB II. Auch die erwerbsfähigen Personen, die bisher Arbeitslosenhilfe nach § 190 ff SGB III erhalten haben, werden künftig dem SGB II unterfallen.

1.1 Zahl der leistungsberechtigten Personen in Nürnberg

In Nürnberg gibt es im Bereich der Sozialhilfeempfänger ca. 10.900 Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Personen. Dies entspricht ca. 21.700 Einzelpersonen, die künftig dem SGB II unterfallen. Aus dem Kundenkreis der Arbeitsverwaltung errechnen sich ca. 9.300 Bedarfsgemeinschaften, die für die neue Leistung in Frage kommen. Dies entspricht ca. 19.000 Personen. Insgesamt haben somit voraussichtlich ca. 20.200 Bedarfsgemeinschaften / ca. 40.700 Personen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Zusätzlich werden durch die im Vergleich zur bisherigen laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt angehobenen Leistungen und den Wegfall des Wohngeldes eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen einen Leistungsanspruch erhalten. Diese Ausweitung könnte allerdings durch die Einführung des Kinderzuschlages wieder ausgeglichen werden. Dieser Kinderzuschlag wird gewährt, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird. Der Kinderzuschlag beträgt pro Kind monatlich 140 €. Er wird längstens 36 Monate gezahlt.

1.2 Leistungsberechtigte (§ 7 SGB II)

Arbeitslosengeld II erhalten Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 65 Jahre alt sind,
- erwerbsfähig und
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

1.3 Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann (§ 8 I SGB II / § 43 SGB VI). Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit obliegt der Agentur für Arbeit (§ 44 a SGB II).

1.4 Leistung der Agenturen für Arbeit

Die Agenturen für Arbeit erbringen

Sichernde Leistungen, wie

- Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Mehrbedarfszuschläge

- Befristeter Zuschlag nach § 24 SGB II
- Sozialgeld an nicht erwerbsfähige Angehörige

Eingliederungsleistungen, wie

- allgemeine Unterstützung
- Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach SGB III
- Schaffung von Arbeitsgelegenheiten
- Einstiegsgeld (§ 29 SGB II)
- Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.

1.5 Leistungen in kommunaler Trägerschaft

Die kommunalen Träger erbringen

Sichernde Leistungen, wie

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind. Wohngeld wird für den Personenkreis des SGB II nicht mehr gewährt.
- Wohnungsbeschaffungskosten wie Umzug und Kautions
- Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- Erstausrüstung Bekleidung, einschließlich Schwangerschaft und Geburt
- Mehrtägige Klassenfahrten

Flankierende Hilfen, wie

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die Pflege von Angehörigen
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung.

2 Grundsätzliches zum SGB XII

Als „Nachfolgegesetz“ für das bisherige Bundessozialhilfegesetz gilt ab 1.1.2005 das SGB XII. Die Leistungen nach dem „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ wurden ebenfalls ins SGB XII übernommen und sind somit wieder Teil der Sozialhilfe.

3 Einführung der Hilfevereinbarung im Sozialamt

Sowohl im Bereich der Sozialhilfe als auch der „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ nach dem SGB II ist künftig in verstärktem Maße nicht mehr nur die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wichtig, sondern eine aktive Hilfe zur Selbsthilfe des Leistungsberechtigten im Rahmen eines Fallmanagements. Dies folgt letztlich aus der

neuen Gesetzgebung, die mit unterschiedlichen Begriffen den Abschluss von „Hilfsvereinbarungen“ obligatorisch vorsieht und somit eine verstärkte Beratungskompetenz der Mitarbeiter einfordert. Gerade im Hinblick auf die flankierenden Maßnahmen, die durch die Kommune zu erbringen sind und ein Fallmanagement, das hierauf zugreifen können muss, war die Einführung der Hilfsvereinbarung mit der Erstellung eines Netzwerkes der unterschiedlichen Dienste unerlässlich.

3.1 Eingliederungsvereinbarung SGB II

In § 15 SGB II ist eine Eingliederungsvereinbarung vorgesehen. Die Beratung der Leistungsberechtigten wird dem nun gesetzlich normierten Grundsatz „Fordern und Fördern“ angepasst. Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

- welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
- welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat.

3.2 Leistungsabsprache SGB XII

Neu eingeführt wird der Begriff der Leistungsabsprache in § 12 SGB XII. Dadurch soll in kooperativem Zusammenwirken die Überwindung der Notlage ermöglicht werden, vor allem bei komplexen Bedarfssituationen.

Wesentlich ist insbesondere die „Budgetberatung“, die nicht nur wegen der Verankerung des Persönlichen Budgets in § 57 SGB XII, sondern auch wegen der Einbeziehung einer Reihe von einmaligen Leistungen in den Regelsatz gemäß § 28 SGB XII verstärkt notwendig sein wird.

3.3 Hilfsvereinbarung (HilVe)

Ausgehend von der Lotsenfunktion, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes bereits wahrnehmen, wurde diese in logischer Konsequenz weiterentwickelt. Gemeinsam mit dem Klienten wird ein Hilfskonzept entwickelt, das die Leistungen und Schritte beider Seiten verbindlich und zielgerichtet regelt. Im Rahmen des Förderns und Forderns soll der Leistungsberechtigte bei der Gewährung von Sozialhilfe nicht mehr von einer rentenähnlichen Dauerleistung ausgehen können, sondern eine Leistung in Zusammenhang mit einer erbrachten Gegenleistung erhalten.

Die „HilVe“ wird deshalb über längere Sicht durch Festlegung von Beratungsstandards zu einer Erhöhung der Beratungsqualität führen. Durch besseres Erkennen des Selbsthilfepotentials der Klienten kann es zu einer Verkürzung des Leistungsbezugs kommen und in der Folge zu Kostenersparniseffekten führen.

3.4 Konzeptionelle Umsetzung

Trotz der derzeit außerordentlichen Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die allein schon durch die Fallzahlsteigerungen der letzten Zeit verursacht ist, musste mit Blick auf die anstehenden gesetzlichen Neuregelungen das „HilVe“-Konzept umgesetzt werden.

Das ursprüngliche in der Testphase Dezember 2000 bis Juni 2001 erprobte Konzept wurde an die neue Entwicklung angepasst, um es mit der Leistungsabsprache und der Eingliederungsvereinbarung kompatibel zu machen.

3.5 Ablauf der Einführung

Nachdem die Konturen der neuen Gesetzeslage deutlich wurden, fand nach entsprechenden Vorbereitungsarbeiten im April 2003 eine Auftaktveranstaltung statt, in der alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nochmals über das Vorhaben informiert wurden und Anregungen in die weitere konzeptionelle Arbeit einfließen konnten. Zur weiteren Umsetzung wurde eine Arbeitsgruppe gebildet.

Arbeitsgruppe „HiVe“

Diese Arbeitsgruppe unter Leitung der Ausbilderin des Sozialamtes erstellte ein „Beratungsnetzwerk“. Außerdem wurde der Ablaufplan des Hilfevereinbarungsverfahrens entwickelt und die entsprechenden unterstützenden Arbeitsmaterialien wie Formblätter und Beratungswegweiser erstellt.

Auf der Grundlage dieser Arbeiten entstand ein umfangreicher Beratungswegweiser (derzeit 75 Seiten), der die Prozessbeschreibung der Hilfevereinbarung, amts- und stadtinterne Schnittstellen und die bislang einbezogenen Beratungsstellen enthält. Besonders hervorzuheben ist, dass ein weiterer Teil des Wegweisers nach bestimmten Kundensegmenten z. B. Alleinerziehende, Straftlassene usw. untergliedert ist und für diese die empfohlene Vorgehensweise sowie die einschlägigen Beratungsdienste enthält. Aufgeführt sind auch die für jedes Kundensegment vorhandenen Infomaterialien, die sowohl zentral als auch in jedem Beratungszimmer aufliegen. Zu jedem Dienst kann die entsprechende Internetseite direkt aus dem Wegweiser – der immer auf dem neuesten Stand im PC zur Verfügung steht- aufgerufen werden (nach Einführung von Outlook), ebenso ein Lageplan, der dem Klienten mitgegeben werden kann.

Wie sich zwischenzeitlich bestätigt hat, ist die Erstellung und weitere Pflege des Beratungswegweisers von ausschlaggebender Bedeutung für die Arbeit in der künftigen Arbeitsgemeinschaft.

Konzeption der Mitarbeiterschulung

Ziel war, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kundenkontakt mit dem neuen Verfahren vertraut zu machen. Hierzu wurde ein Multiplikatorenmodell gewählt. Die Schulung der Multiplikatoren und die Erstellung des Schulungskonzeptes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Personalamt - Frau Holzberger -, der Arbeitsgruppe „HiVe“ und einem mit den einschlägigen Problemlagen vertrauten Institut. Inhalt waren das Verfahren der Hilfevereinbarung und die konsequente Anwendung der lösungsorientierten Gesprächsführung.

Die Kollegen wurden von den Multiplikatoren an zwei Schulungstagen -zwischen denen ein Abstand von ca. vier Wochen lag, damit das Gelernte bereits geübt werden konnte- in die Inhalte eingeführt. Frau Holzberger stand hierbei mit ihrer Fachkompetenz als Unterstützung für die Multiplikatoren zur Verfügung. Im Anschluss daran erfolgten Formblattschulungen am PC.

Die Führungskräfte im Amt erhielten eine gesonderte Schulung, wo sie insbesondere auf durch die Führungs-, Unterstützungs- und Kontrollaufgaben im Rahmen von „HilVe“ vorbereitet wurden.

3.6 Ziele der HilVe

Die Einführung der „HilVe“ war als offener Prozess gestaltet worden. Der Gesamttablauf soll zu einem Umdenkungsprozess beitragen, der sowohl die Hilfestellung als auch die Lernkultur betrifft. Das Sozialamt wurde somit als „lernende Organisation“ befähigt, an den anstehenden Reformprozessen aktiv mitzuwirken und sich auf Veränderungen besser und schneller einstellen zu können. Für die Weitergabe des Wissens wurde deshalb bewusst ein Multiplikatorenmodell gewählt, um Neuerungen schneller an eine Vielzahl von Mitarbeitern weitergeben zu können.

Das hiermit geschaffene System kann für die Einarbeitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in eine neue Rechtsmaterie und in neue IT-Anwendungen von großem Vorteil sein.

II. Beschlussvorschlag:

keiner, da Bericht

III. Herrn OBM

z.K.

IV. Frau Ref. V

Am
Referat V